

TE OGH 2022/7/28 11Os33/22w

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 28.07.2022

Kopf

Der Oberste Gerichtshof hat am 28. Juli 2022 durch den Senatspräsidenten des Obersten Gerichtshofs Dr. Schwab als Vorsitzenden sowie die Vizepräsidentin des Obersten Gerichtshofs Mag. Marek, die Hofrätinnen des Obersten Gerichtshofs Dr. Bachner-Foregger und Mag. Fürnkranz und den Hofrat des Obersten Gerichtshofs Dr. Oberressl als weitere Richter in Gegenwart der Richteramtsanwärterin Mag. Ristic, BA, als Schriftführerin im Verfahren zur Unterbringung des * B* in einer Anstalt für geistig abnorme Rechtsbrecher nach § 21 Abs 1 StGB über die Nichtigkeitsbeschwerde des Betroffenen gegen das Urteil des Landesgerichts Linz als Schöffengericht vom 15. Dezember 2021, GZ 34 Hv 46/21z-22, nach Anhörung der Generalprokuratur in nichtöffentlicher Sitzung denDer Oberste Gerichtshof hat am 28. Juli 2022 durch den Senatspräsidenten des Obersten Gerichtshofs Dr. Schwab als Vorsitzenden sowie die Vizepräsidentin des Obersten Gerichtshofs Mag. Marek, die Hofrätinnen des Obersten Gerichtshofs Dr. Bachner-Foregger und Mag. Fürnkranz und den Hofrat des Obersten Gerichtshofs Dr. Oberressl als weitere Richter in Gegenwart der Richteramtsanwärterin Mag. Ristic, BA, als Schriftführerin im Verfahren zur Unterbringung des * B* in einer Anstalt für geistig abnorme Rechtsbrecher nach Paragraph 21, Absatz eins, StGB über die Nichtigkeitsbeschwerde des Betroffenen gegen das Urteil des Landesgerichts Linz als Schöffengericht vom 15. Dezember 2021, GZ 34 Hv 46/21z-22, nach Anhörung der Generalprokuratur in nichtöffentlicher Sitzung den Beschluss

gefasst:

Spruch

Die Nichtigkeitsbeschwerde wird zurückgewiesen.

Text

Gründe:

[1] Mit dem angefochtenen Urteil wurde * B* gemäß § 21 Abs 1 StGB in eine Anstalt für geistig abnorme Rechtsbrecher eingewiesen, weil er – verkürzt wiedergegeben – am 5. April 2021 in L* in einer Behandlungskoje der Notaufnahme des M* unter dem Einfluss eines seine Zurechnungsfähigkeit ausschließenden Zustands, der auf einer geistigen oder seelischen Abartigkeit von höherem Grad beruht, nämlich unter dem Einfluss einer paranoiden Schizophrenie, [1] Mit dem angefochtenen Urteil wurde * B* gemäß Paragraph 21, Absatz eins, StGB in eine Anstalt für geistig abnorme Rechtsbrecher eingewiesen, weil er – verkürzt wiedergegeben – am 5. April 2021 in L* in einer Behandlungskoje der Notaufnahme des M* unter dem Einfluss eines seine Zurechnungsfähigkeit ausschließenden Zustands, der auf einer geistigen oder seelischen Abartigkeit von höherem Grad beruht, nämlich unter dem Einfluss einer paranoiden Schizophrenie,

I./ Personen, die in einem nach dem Gesundheits- und Krankenpflegegesetz bzw. Ärztegesetz geregelten Gesundheitsberuf tätig sind, während oder wegen der Ausübung ihrer Tätigkeit am Körper zu verletzen versuchte, und

zwarrömisch eins./ Personen, die in einem nach dem Gesundheits- und Krankenpflegegesetz bzw. Ärztegesetz geregelten Gesundheitsberuf tätig sind, während oder wegen der Ausübung ihrer Tätigkeit am Körper zu verletzen versuchte, und zwar

1./ die Pflegehelferin * K*, indem er zumindest einen gezielten Schlag mit der flachen Hand in Richtung ihres Kopfes ausführte, wobei K* rechtzeitig ausweichen konnte;

2./ die Diplom-Krankenschwester * Ba* sowie die Assistenzärztin Dr. * Ka*, indem er kraftvolle Fußtritte in deren Richtung vornahm;

II./ versuchte, andere durch Gewalt, nämlich die zu I./ beschriebenen Angriffe zu einer Handlung oder Unterlassung zu nötigen, und zwarrömisch zwei./ versuchte, andere durch Gewalt, nämlich die zu römisch eins./ beschriebenen Angriffe zu einer Handlung oder Unterlassung zu nötigen, und zwar

1./ * K* dazu, ihn „in Ruhe zu lassen“;

2./ * Ba* und Dr. * Ka* zur Unterlassung seiner weiteren Fixierung,

somit Taten beging, die (je) als Vergehen der Körperverletzung nach § 83 Abs 1, Abs 3 Z 2 StGB sowie (idealkonkurrierend; vgl Ratz, WK-StPO § 281 Rz 296; Murschetz, WK-StPO § 430 Rz 5; RIS-Justiz RS0090390 [T4], RS0131928; vgl allgemein auch Lendl, WK-StPO § 259 Rz 1 f) als Vergehen der Nötigung nach § 105 Abs 1 StGB mit einer ein Jahr übersteigenden Freiheitsstrafe bedroht sind. somit Taten beging, die (je) als Vergehen der Körperverletzung nach Paragraph 83, Absatz eins., Absatz 3, Ziffer 2, StGB sowie (idealkonkurrierend; vergleiche Ratz, WK-StPO Paragraph 281, Rz 296; Murschetz, WK-StPO Paragraph 430, Rz 5; RIS-Justiz RS0090390 [T4], RS0131928; vergleiche allgemein auch Lendl, WK-StPO Paragraph 259, Rz 1 f) als Vergehen der Nötigung nach Paragraph 105, Absatz eins, StGB mit einer ein Jahr übersteigenden Freiheitsstrafe bedroht sind.

Rechtliche Beurteilung

[2] Dagegen richtet sich die auf § 281 Abs 1 Z 10 StPO gegründete Nichtigkeitsbeschwerde des Betroffenen. [2] Dagegen richtet sich die auf Paragraph 281, Absatz eins, Ziffer 10, StPO gegründete Nichtigkeitsbeschwerde des Betroffenen.

[3] Gegenstand von Rechts- und Subsumtionsrüge ist ausschließlich der Vergleich des zur Anwendung gebrachten materiellen Rechts – einschließlich prozessualer Verfolgungsvoraussetzungen – mit dem festgestellten Sachverhalt. Die gesetzmäßige Ausführung eines materiell-rechtlichen Nichtigkeitsgrundes hat daher das Festhalten am gesamten im Urteil festgestellten Sachverhalt, dessen Vergleich mit dem darauf anzuwendenden Gesetz und die Behauptung, dass das Erstgericht bei Beurteilung des Sachverhalts einem Rechtsirrtum unterlegen ist, zur Voraussetzung (RIS-Justiz RS0099810).

[4] Die Behandlung des aus Anlass der Nichtigkeitsbeschwerde gestellten Parteiantrags auf Normenkontrolle, „§ 83 Abs. 3 Z 2 StGB, BGBl. 60/1974, idFBGBl. I 105/2019, in eventu die Wortfolge 'in einem gesetzlich geregelten Gesundheitsberuf, in einer anerkannten Rettungsorganisation oder in der Verwaltung im Bereich eines solchen Berufes, insbesondere einer Krankenanstalt, oder' in § 83 Abs. 3 Z 2 StGB, BGBl. 60/1974, idFBGBl. I 105/2019, in eventu die Wortfolge 'in einem gesetzlich geregelten Gesundheitsberuf, [...] oder in der Verwaltung im Bereich eines solchen Berufes, insbesondere einer Krankenanstalt [...]' in § 83 Abs. 3 Z 2 StGB, BGBl. 60/1974, idFBGBl. I 105/2019“, als verfassungswidrig aufzuheben, hat der Verfassungsgerichtshof mit Beschluss vom 18. Juni 2022, GZ G 153/2022-11, abgelehnt. Demgemäß bedarf es keines Eingehens auf die darauf bezogene Argumentation des Beschwerdeführers.

[4] Die Behandlung des aus Anlass der Nichtigkeitsbeschwerde gestellten Parteiantrags auf Normenkontrolle, „§ 83 Absatz 3, Ziffer 2, StGB, Bundesgesetzblatt 60 aus 1974,, in der Fassung Bundesgesetzblatt Teil eins, 105 aus 2019,, in eventu die Wortfolge 'in einem gesetzlich geregelten Gesundheitsberuf, in einer anerkannten Rettungsorganisation oder in der Verwaltung im Bereich eines solchen Berufes, insbesondere einer Krankenanstalt, oder' in Paragraph 83, Absatz 3, Ziffer 2, StGB, Bundesgesetzblatt 60 aus 1974,, in der Fassung Bundesgesetzblatt Teil eins, 105 aus 2019,, in eventu die Wortfolge 'in einem gesetzlich geregelten Gesundheitsberuf, [...] oder in der Verwaltung im Bereich eines solchen Berufes, insbesondere einer Krankenanstalt [...]' in Paragraph 83, Absatz 3, Ziffer 2, StGB, Bundesgesetzblatt 60 aus 1974,, in der Fassung BGBl. I 105/2019“, als verfassungswidrig aufzuheben, hat der Verfassungsgerichtshof mit Beschluss vom 18. Juni 2022, GZ G 153/2022-11, abgelehnt. Demgemäß bedarf es keines Eingehens auf die darauf bezogene Argumentation des Beschwerdeführers.

[5] Die Rüge (Z 10, der Sache nach Z 9 lit a; vgl RIS-Justiz RS0132762) übergeht die erstgerichtlichen Annahmen, der Betroffene habe die vorgenannten Angehörigen von Gesundheitsberufen vorsätzlich am Körper zu verletzen versucht (US 5, 8 ff) und legt nicht nachvollziehbar dar, aus welchem Grund die Vergehen der Körperverletzung nach § 83 Abs 1, Abs 3 Z 2 StGB die „Voraussetzungen des § 21 Abs 1 StGB nicht erfüllen“ sollten und mangels Eintritts von Verletzungen Scheinkonkurrenz vorläge, und der Betroffene demnach „nur das Vergehen der versuchten Nötigung zu verantworten“ hätte (vgl zur fehlenden Subsumtionsrelevanz der Abgrenzung Versuch/Vollendung RIS-Justiz RS0122137; RS0116565). [5] Die Rüge (Ziffer 10,, der Sache nach Ziffer 9, Litera a,; vergleiche RIS-Justiz RS0132762) übergeht die erstgerichtlichen Annahmen, der Betroffene habe die vorgenannten Angehörigen von Gesundheitsberufen vorsätzlich am Körper zu verletzen versucht (US 5, 8 ff) und legt nicht nachvollziehbar dar, aus welchem Grund die Vergehen der Körperverletzung nach Paragraph 83, Absatz eins,, Absatz 3, Ziffer 2, StGB die „Voraussetzungen des Paragraph 21, Absatz eins, StGB nicht erfüllen“ sollten und mangels Eintritts von Verletzungen Scheinkonkurrenz vorläge, und der Betroffene demnach „nur das Vergehen der versuchten Nötigung zu verantworten“ hätte vergleiche zur fehlenden Subsumtionsrelevanz der Abgrenzung Versuch/Vollendung RIS-Justiz RS0122137; RS0116565).

[6] Die Nichtigkeitsbeschwerde war daher bereits bei nichtöffentlicher Beratung sofort zurückzuweisen (§ 285d Abs 1 StPO). [6] Die Nichtigkeitsbeschwerde war daher bereits bei nichtöffentlicher Beratung sofort zurückzuweisen (Paragraph 285 d, Absatz eins, StPO).

Textnummer

E135705

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2022:0110OS00033.22W.0728.000

Im RIS seit

19.08.2022

Zuletzt aktualisiert am

22.08.2022

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at